

## Außergewöhnliche Belastungen

### Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Sie wirken sich nur aus, wenn ein bestimmter Selbstbehalt, gestaffelt nach Einkommenshöhe, überschritten wird (in etwa ein Brutto-Monatsgehalt).

- **Krankheitskosten:** Kosten für Spital, Kuraufenthalte, Arzthonorare, dazugehörige Fahrtkosten, Kosten fürs Pflegeheim, Medikamente, Hörgeräte, Brillen, auch Zahnarztrechnungen, Zahnspangen etc.
- **Begräbniskosten:** Bis maximal 5.000 Euro für Begräbnis und Grabmal. Aber nur, wenn diese Ausgaben nicht durch den Nachlass gedeckt sind.



Bitte nehmen Sie den Beschluss der Verlassenschaftsabhandlung oder die Einantwortungsurkunde mit.

### Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- **Katastrophenschäden**  
Kosten der Wiederbeschaffung und Reparatur nach einer Naturkatastrophe, auch Aufräumarbeiten. Bereits erhaltene Kostenersätze müssen Sie abziehen. Bitte das Schadensprotokoll und Zahlungsnachweise mitnehmen.
- **Bei Behinderung**
  - wenn mindestens 25 % Behinderung vorliegt
  - auch für (Ehe-)Partnerinnen und Partner, wenn diese weniger als 6.000 Euro Jahreseinkünfte haben.



Bitte bringen Sie den Behindertenpass/ Bescheid des Sozialministerium-Services, die Bestätigung nach § 29b der StVO und Zahlungsbelege mit.

- Sie erhalten einen pauschalen Freibetrag (75 bis 726 Euro jährlich, je nach Grad der Behinderung).
- Diätverpflegung ist mit einem pauschalen Freibetrag absetzbar, wenn sie ärztlich verordnet ist (42 bis 70 Euro monatlich).

- Kfz-Pauschale (190 Euro monatlich) erhalten Sie bei mindestens 50 % Gehbehinderung und eigenem PKW; ohne eigenen PKW können Sie Taxikosten von bis zu 153 Euro monatlich geltend machen.
- Unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl etc.)
- Kosten der Heilbehandlung (Arztrechnungen, Medikamentenkosten, Kurkosten im Zusammenhang mit der Behinderung etc.)

## Kinder

### Kinderfreibetrag

- Sie erhalten 440 Euro Freibetrag, wenn Sie mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen haben. Elternteile, die den Betrag aufteilen oder Alleinerziehende erhalten jeweils 300 Euro.
- Wenn Sie mindestens 7 Monate Unterhalt bezahlt haben, stehen Ihnen je Kind 300 Euro zu.

### Ausgaben für Kinderbetreuung

- maximal 2.300 Euro pro Kind absetzbar
- bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (bis zum 16. Lebensjahr, wenn Sie für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beziehen)
- Wenn Kinder in einer öffentlichen oder institutionellen Betreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person betreut werden.

### Auswärtige Berufsausbildung

- Können Sie steuerlich geltend machen, wenn die Ausbildungsstätte mehr als 80 km vom Wohnort entfernt ist oder die Fahrtzeit mehr als eine Stunde beträgt.
- Außerdem, wenn der Ausbildungsort mind. 25 km entfernt ist und das Kind dort wohnt (etwa Berufsschul-Internat).
- Sie erhalten 110 Euro Freibetrag pro Monat.

### Behinderung des Kindes

- 1. Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen:**
  - Pauschaler Freibetrag von 262 Euro monatlich (abzüglich Pflegegeld)

- Zusätzlich Schulgeld (auch Behindertenwerkstätte)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)

### 2. Erhöhte Familienbeihilfe wird nicht bezogen (Grad der Behinderung von 25 % bis 49 %):

- Pauschaler Freibetrag (75 bis 243 Euro jährlich je nach Grad der Behinderung)
- Diätverpflegung (wenn ärztlich verordnet, pauschaler Freibetrag von 42 bis 70 Euro monatlich)
- Zusätzlich unregelmäßige Hilfsmittel (wie Hörgerät, Rollstuhl, etc.) und Kosten der Heilbehandlung (Medikamente, Arzthonorare, etc.)



**WICHTIG:**  
Bringen Sie Ihren FinanzOnline-Code mit!

Wir geben keine Hilfestellung bei Vermietung und Verpachtung oder bei gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit.

### Impressum

Medieninhaber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, T: +43 (0) 0662 86 87  
 Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum  
 DVR-Nr. AK Salzburg 02Z34648 M  
 Redaktion: Mag. Dominik Senghaas  
 Autoren: Mag. Peter Lederer, LL.M.  
 Titelfoto: fotolia © Urheber v.poth  
 Grafik: Ursula Brandecker  
 Druck: GWS Geschützte Werkstätten - Integrative Betriebe Salzburg GmbH;  
 Verlags- und Herstellungsort: Salzburg

Stand: November 2017

# MEINE STEUERLÖSCHER CHECKLISTE

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM STEUER-PLUS

**WICHTIG:**  
Bringen Sie Ihren FinanzOnline-Code mit!

Sie bekommen ihn beim Finanzamt  
oder unter [www.finanzonline.at](http://www.finanzonline.at)



OGB

AK

SALZBURG

STEUERLÖSCHER

# Checkliste: Schritt für Schritt zum Steuer-Plus

Was kompliziert klingt, ist in Wirklichkeit ganz einfach. Wir helfen Ihnen bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung. (Die Aufzählungen sind beispielhaft)

## Macht die Arbeitnehmerveranlagung für mich Sinn?

Ja, wenn Sie 2017 außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Werbungskosten hatten. Ebenso, wenn Sie alleinverdienend, alleinerziehend oder unterhaltszahlend waren.

## Muss ich die Arbeitnehmerveranlagung durchführen?

Ja, wenn Sie z.B. parallel zwei Bezüge oder Krankengeld erhalten haben.

## Vor der Beratung:

- Holen Sie sich Ihren FinanzOnline-Code beim Finanzamt (Ausweis nicht vergessen) oder unter [www.finanzonline.at](http://www.finanzonline.at) und bringen Sie ihn zum Steuerlöscher-Termin mit.
- Gehen Sie diese Checkliste durch und sammeln Sie alle notwendigen Nachweise und Belege.

## Negativsteuer

Hatten Sie im Vorjahr weniger als 1.255 Euro brutto im Monat? Dann erhalten Sie eine Negativsteuer. Für 2017 sind das maximal 400 Euro. Hatten Sie zudem Anspruch auf die Pendlerpauschale, erhöht sich der Betrag auf höchstens 500 Euro. Seit 2016 erhalten Pensionistinnen und Pensionisten eine Negativsteuer von maximal 110 Euro, wenn sie keine Steuer bezahlt haben. Das gilt nicht für Ausgleichszulagenbezieher.

## Absetzbeträge und Mehrkindzuschlag

### Alleinverdienerabsetzbetrag

Sie sind Alleinverdienerin oder Alleinverdiener:

- Wenn Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder Partnerschaft mit mindestens 1 Kind leben
- und ihre Partnerin oder ihr Partner Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr erzielt.



Bringen Sie auch den FinanzOnline-Code Ihrer Partnerin/Ihres Partners zur Beratung mit!

### Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ist:

- wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft lebt
- und mindestens 7 Monate im Kalenderjahr für 1 Kind Familienbeihilfe bezieht.

### Unterhaltsabsetzbetrag

Für nicht im Haushalt lebende Kinder

- 29,20 Euro für das 1. Kind, 43,80 Euro für das 2. Kind, 58,40 Euro für jedes weitere Kind monatlich

### Mehrkindzuschlag

Für das 3. und jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, steht ein Mehrkindzuschlag von 20,- Euro pro Monat zu. Das Familieneinkommen darf dafür im Vorjahr nicht mehr als 55.000 Euro betragen.

### Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu:

- wenn Ihre Pensionseinkünfte 25.000 Euro nicht übersteigen
- und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben.
- Die Partnereinkünfte dürfen 2.200 Euro jährlich nicht übersteigen.



Bringen Sie auch den FinanzOnline-Code Ihrer Partnerin/Ihres Partners zur Beratung mit!

## Sonderausgaben

### Topfsonderausgaben

Dafür kann man pro Jahr bis zu 2.920 Euro geltend machen. Alleinverdienende oder Alleinerziehende 5.840 Euro. Aber lediglich ein Viertel der Summe mindert die Steuer tatsächlich. Diese Sonderausgaben können nur mehr bis zum Jahr 2020 geltend gemacht werden.



Bringen Sie auch für die Sonderausgaben Daten und FinanzOnline-Code des Partners/der Partnerin mit.

### Das gilt als Topfsonderausgabe

- Personenversicherungen: Kranken-, Unfall-, Leben-...
- Beiträge zum Schaffen von Wohnraum: sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Hausbau und dem Kauf einer neuen Wohnung. Auch reine Materialrechnungen sind absetzbar.
- Beiträge zum Sanieren von Wohnraum: Nur, wenn die Arbeiten von befugten Unternehmern durchgeführt wurden.
- Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (wie oben beschrieben)

### Sonderausgaben, die 1:1, also ohne Viertelung zählen

- Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Pensions-/Schulzeiten, Steuerberatungskosten (ohne Höchstbetrag)
- Kirchenbeiträge bis maximal 400 Euro jährlich
- Begünstigte Spenden. Eine Liste der Organisationen finden Sie hier: [https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp) Ab 2017 werden diese Spenden automatisch dem Finanzamt gemeldet.

## Werbungskosten

Als Werbungskosten gelten Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit stehen.

### Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

- Gewerkschaftsbeitrag (wenn vom Dienstgeber noch nicht berücksichtigt)
- Pendlerpauschale und Pendlereuro
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (wegen geringfügiger Beschäftigung oder Zusatzbeiträge für mitversicherte Angehörige)

### Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

Bei der laufenden Abrechnung der Bezüge durch den Dienstgeber wird ein Betrag von 132 Euro an pauschalen Werbungskosten berücksichtigt. Sie sollten Werbungskosten nur angeben, wenn deren Gesamtbetrag die 132 Euro übersteigt.

- Arbeitsmittel und Werkzeuge: etwa Aktenkoffer, Computer, Büromaterial
- Berufskleidung, z.B. Arbeitsmantel, Uniform, Schutzhelm, Arbeitsschuhe
- Fachliteratur
- Betriebsratsumlage
- Aus- und Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit: Etwa kaufmännische Kurse, Fachhochschulen, Meisterprüfungen. Umschulungen können z.B. in Form von Kurskosten, Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien und Prüfungsgebühren abgesetzt werden.
- Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung, wenn die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar ist.
- Dienstreisen: Wenn Ihr Dienstgeber Reisekosten gar nicht oder nur teilweise erstattet, können Sie Kilometer-, Tages- und Nächtigungsgelder absetzen.

### Werbungskostenpauschale für bestimmte Berufsgruppen

Bestimmte Berufsgruppen können eine Pauschale geltend machen. Der Arbeitgeber muss bestätigen.